Allgemeine Einkaufsbedingungen für Bauleistungen

Stand: Juli 2010

1. Allgemeines

1.1. Für alle Vertragsverhältnisse zwischen den BSR und ihren Auftragnehmern, die auf Bauleistungen gerichtet sind, gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen und die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil B (VOB/B) und Teil C (VOB/C) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (Bundesanzeiger Ausgabe 155 a vom 15. Oktober 2009). Im Übrigen gelten sie auch vorvertraglich für entsprechende Schuldverhältnisse der BSR mit Bietern, Antragenden, Angebotsempfängern (nachfolgend Auftragnehmer genannt).
1.2. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten jedoch nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie gegenüber öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
1.3. Mit Abschluss des Vertrages, Bestätigung oder Ausführung eines Auftrages bzw. einer Bestellung erkennt der Auftragnehmer die ausschließliche Geltung dieser Einkaufsbedingungen an. Das gleiche gilt bei Abgabe eines Angebots, wenn der Anbietende zuvor auf die Geltung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen hingewiesen wurde. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen werden durch Einstellung in das Internet unter http://www.bsr.de und durch Aushang in den Geschäftsräumen des Zentralen Einkaufs der BSR allgemein bekannt gemacht, so dass in zumutbarer Weise von ihnen Kenntnis genommen werden kann und mit ihrer Anwendung gerechnet werden muss.
1.4. Entgegenstehende, von diesen Einkaufsbedingungen abweichende oder diese ergänzende Geschäfts- und Lieferbedingungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt, es sei denn, die BSR haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt; ansonsten werden entgegenstehende, von diesen Einkaufsbedingungen abweichende oder diese ergänzende Geschäfts- und Lieferbedingungen nicht Vertragsinhalt, auch wenn die BSR ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben.
1.5. Bestätigt der Auftragnehmer einen Auftrag, ein Angebot (Bestellung) abweichend von diesen Einkaufsbedingungen, oder nehmen die BSR in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Vertragsbedingungen des Auftragnehmers Lieferungen und Leistungen vorbehaltlos entgegen, oder leisten die BSR vorbehaltlos Zahlung, so gelten dennoch nur diese Einkaufsbedingungen.
1.6. Alle Vereinbarungen, die zwischen den BSR und dem Auftragnehmer zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, insbesondere Zusatzaufträge, sind schriftlich niederzulegen. Auch die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses hat schriftlich zu erfolgen.
1.7. Mündliche Nebenabreden gelten nur, wenn sie vor Leistungserbringung von den BSR schriftlich bestätigt werden.

2. Angebot, Bestellung und Auftragsbestätigung

2.1. Bei der Angebotsabgabe hat sich der Auftragnehmer hinsichtlich Beschaffenheit, Menge und Leistungsausführung an die Ausschreibung oder Bestellanfrage zu halten. Auf eine Abweichung hat er ausdrücklich hinzuweisen. Sämtliche Nebenkosten sind im Angebot gesondert unter Angabe der Höhe auszuweisen. Ansonsten gelten sie als nicht vereinbart. Der Auftragnehmer hat die Verdingungsunterlagen auf Plausibilität zu prüfen und eventuelle Widersprüche schriftlich anzuzeigen.
2.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Bestellungen und Kontrakte innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang durch Rücksendung eines von ihm unterzeichneten Doppels zu erklären. Maßgebend ist der Tag des Zugangs bei den BSR. Von einer Rücksendung kann abgesehen werden, wenn die BSR ausdrücklich darauf verzichten. Unabhängig von der Verpflichtung zur Rücksendung der Bestätigung gelten die Bedingungen der Bestellung, des Kontrakts bzw. des Lieferplanes als angenommen, wenn der Auftragnehmer nicht innerhalb der bezeichneten Frist schriftlich widerspricht.

2.3. Kostenvoranschläge und Angebote werden kostenlos vom Auftragnehmer erstellt.

3. Nachunternehmer
Der Auftragnehmer darf Leistungen, auch wenn sein Betrieb auf diese nicht eingerichtet ist, nur mit schriftlicher vorheriger Zustimmung der BSR auf Nachunternehmer übertragen.

4. Preise
4.1. Die angebotenen Preise sind bindend und verstehen sich ohne gesetzliche Umsatzsteuer, soweit nichts anderes gesondert ausgewiesen ist. Alle Angebotspreise sind Festpreise, die während der Ausführungszeit unabhängig von eventuellen Lohn- und Materialpreiserhöhungen gelten und sämtliche Lohnnebenkosten, Wegegelder, Auslösungen, Fracht- und Verpackungskosten usw. enthalten. Einheitspreise müssen auf Aufforderung der BSR nachvollziehbar begründet werden. Der Preis enthält alle Materialien, Handlungen, Leistungen, Mittel und Geräte, die zur Ausführung des Vertragsgegenstandes entsprechend den Vertragsbedingungen erforderlich sind.
4.2. Auf Verlangen der BSR hat der Auftragnehmer die Preisermittlung für die vertragliche Leistung (Urkalkulation) verschlossen zur Aufbewahrung bis zur vollständigen Vertragsabwicklung zu übergeben. Die BSR sind berechtigt, die Urkalkulation im Beisein des Auftragnehmers zur Prüfung von Mehr- oder Zusatzforderungen einzusehen.
4.3. Soll der Vertragsgegenstand in veränderter Form und/oder Qualität ausgeführt werden, ist hierzu eine vorherige schriftliche Zustimmung erforderlich. Eine Änderung der Preis- und Lieferzeitvereinbarungen kann aus der Zustimmung nicht abgeleitet werden.
4.4. Eigenmächtige Mehrleistungen des Auftragnehmers werden nicht vergütet. Eines ausdrücklichen Widerspruchs bei der Abnahme bedarf es nicht.

5. Rechnungen, Fälligkeit und Zahlungsbedingungen
5.1. Rechnungen sind unverzüglich nach vertragsgemäßer Ausführung der Lieferungen und Leistungen für jede Bestellung gesondert in zweifacher Ausfertigung unter Angabe der Bestell- und Bestellpositionsnummer der BSR zu erteilen. Gibt der Auftragnehmer die Bestell- und Bestellpositionsnummer der BSR nicht oder fehlerhaft an, gehen daraus resultierende Verzögerungen zu seinen Lasten. Sämtliche Fristen beginnen nicht zu laufen, wenn Verzögerungen in der Rechnungsbearbeitung infolge der Nichtangabe oder fehlerhaften Angabe der Bestell- und Bestellpositionsnummer eingetreten sind.
5.2. Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss oder Schlussrechnung zu bezeichnen und durchlaufend zu nummerieren. In jeder Rechnung sind die Teilleistungen in der Reihenfolge, mit der Ordnungszahl (Position) und der Bezeichnung wie im Leistungsverzeichnis aufzuführen. Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt. Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz. In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuer anzugeben.
5.3. Den Rechnungen sind die bestätigten Leistungsnachweise und Belege beizufügen.
5.4. Sofern dem Auftragnehmer Abschlagszahlungen zustehen, werden diese nur aufgrund prüffähiger Aufstellung der Leistungspositionen entsprechend dem Baufortschritt für die mangelfrei und fristgerecht erbrachten Arbeiten geleistet, soweit auch die vereinbarte Sicherheitsleistung erbracht ist. Die Schlussrechnung muss als solche bezeichnet sein und die vereinnahmten Abschlagszahlungen nebst Umsatzsteuer entsprechend den Abschlagsrechnungen ausweisen.
5.5. Abschlagsrechnungen sind innerhalb von 18 Kalendertagen, Schlussrechnungen innerhalb von 60 Kalendertagen nach vertragsgemäßer Leistungserbringung und Zugang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

5.6. Die BSR sind berechtigt, bei Abschlagszahlung innerhalb von 12 Kalendertagen und bei Schlusszahlung innerhalb von 30 Kalendertagen einen Skontoabzug in Höhe von 3 % der Rechnungssumme vorzunehmen.
5.7. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung. Als Zahlungstag gilt der Tag der Übergabe des Überweisungsauftrages an das Geldinstitut der BSR.

6. Aufrechnung und Abtretung
6.1. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen den BSR uneingeschränkt zu.
6.2. Der Auftragnehmer ist zur Aufrechnung gegen Forderungen der BSR oder zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, soweit die Gegenforderung anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.
6.3. Die Abtretung von Rechten aus dem Auftragsverhältnis durch den Auftragnehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der BSR.

7. Sicherheitsleistungen
7.1. Als Sicherheit für die Vertragserfüllung, die sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsmäßige und fristgerechte Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Mängelansprüche und Schadensersatz, sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen erstreckt, hat der Auftragnehmer eine unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtung (§ 770 Abs. 1 BGB), der Vorausklage (§ 771 BGB) und – soweit nicht die Forderungen des Auftragnehmers gegen die BSR unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist – auf Aufrechnung (§ 770 Abs. 2 BGB) eines nach § 17 VOB/B zugelassenen Bürgen in Höhe von 10 % der Brutto-Auftragssumme zu stellen (Vertragserfüllungsbürgschaft). Die Bürgschaftsurkunde wird zurückgegeben, wenn der Auftragnehmer die Leistung vertragsgemäß erfüllt, etwaig erhobene Ansprüche befriedigt und die vereinbarte Sicherheit für Gewährleistung geleistet hat. Die Stellung der Bürgschaft ist mit Auftragserteilung fällig. Legt der Auftragnehmer die Vertragserfüllungsbürgschaft 14 Kalendertage nach Auftragserteilung nicht vor, so sind die BSR berechtigt, Abschlagzahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag in Höhe von 10 % der Brutto-Auftragssumme erreicht ist. Der einbehaltene Betrag wird ausgezahlt, sobald eine vertragsgerechte Vertragserfüllungsbürgschaft nachgereicht wird. Die BSR können auf der Stellung der Vertragserfüllungsbürgschaft bestehen und dem Auftragnehmer hierzu eine angemessene Nachfrist setzen. Leistet der Auftragnehmer innerhalb der gesetzten Frist nicht, sind die BSR berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Für die Rechtsfolgen der Kündigung gilt § 8 Abs. 3 VOB/B entsprechend.
7.2. Als Sicherheit für die Gewährleistung, die sich auf die Erfüllung von Ansprüchen auf Gewährleistung einschließlich Schadensersatz, sowie auf die Rückzahlung von Überzahlungen, deren Ursache der Auftragnehmer zu vertreten hat, einschließlich der Zinsen erstreckt, hat der Auftragnehmer eine unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtung (§ 770 Abs. 1 BGB), der Vorausklage (§ 771 BGB) und – soweit nicht die Forderungen des Auftragnehmers gegen die BSR unbestritten und rechtskräftig festgestellt ist – auf Aufrechnung (§ 770 Abs. 2 BGB) eines nach § 17 VOB/B zugelassenen Bürgen in Höhe von 5 % der Brutto-Abrechnungssumme zu stellen (Gewährleistungsbürgschaft). Die Bürgschaftsurkunde wird zurückgegeben, wenn die Verjährungsfristen für die Mängelansprüche abgelaufen und die bis dahin erhobenen Ansprüche erfüllt sind. Wenn weder der Auftragnehmer eine Vertragserfüllungsbürgschaft vorgelegt hat, noch der Sicherheitseinbehalt von den Abschlagzahlungen nach Ziff. 7.1. die Sicherungssumme für die Gewährleistung erreicht, sind die BSR berechtigt, die Schlusszahlung bis zum Erreichen des Gesamtbetrages der Sicherungssumme von 5 % der Brutto-Abrechnungssumme zu kürzen und insoweit einen Sicherungseinbehalt vorzunehmen.
7.3. Sind Vorauszahlungen vereinbart, hat der Auftragnehmer Sicherheit durch unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtung, Aufrechnung sowie Vorausklage einer deutschen Großbank in Höhe von 100 % der Vorauszahlungssumme zu leisten.

Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.
7.4. Die Bürgschaften müssen folgende Erklärungen des Bürgen enthalten:

- Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht;
- Auf die Einreden der Anfechtung und der Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß § 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners;
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe der Bürgschaftsurkunde.

8. Abnahme
Es hat in jedem Fall eine förmliche Abnahme zu erfolgen. Der Auftragnehmer hat die Abnahme rechtzeitig schriftlich zu beantragen. Über die Abnahme ist ein Abnahmeprotokoll zu fertigen. Die Abnahmefiktion gemäß § 12 Abs. 5 Nr. 1 und 2 VOB/B ist ausgeschlossen.

9. Haftung
9.1. Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für eigenes Verschulden sowie für das Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedient.
9.2. Soweit die BSR von einem Dritten für einen Schaden in Anspruch genommen werden, hat der Auftragnehmer die BSR von den Verbindlichkeiten gegenüber dem Dritten freizustellen, soweit diese auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des Auftragnehmers beruhen.
9.3. Der Auftragnehmer haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände und / oder des hergestellten Werkes Patente oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung dieser Rechte freizustellen und den Auftraggeber auch sonst schadlos zu halten.

10. Überschreitung der Ausführungsfristen - Vertragsstrafe
10.1. Vereinbarte Ausführungsfristen und Termine sind verbindlich.
10.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die BSR unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass er die vertragsgemäße Leistung innerhalb der vereinbarten Ausführungsfrist nicht erbringen kann. Er muss den BSR gleichzeitig den frühestmöglichen Zeitpunkt für die mögliche Leistungserbringung mitteilen.
10.3. Bei Überschreitung des vereinbarten Fertigstellungstermins ist der Auftragnehmer verpflichtet, für jeden Werktag eine Vertragsstrafe von 0,2 %, höchstens jedoch von insgesamt 5 % der Bruttoauftragssumme zu zahlen. Werden sonstige vereinbarte Ausführungsfristen überschritten, hat der Auftragnehmer für jeden Werktag eine Vertragsstrafe von 0,2 %, höchstens jedoch von insgesamt 5 % der Bruttoauftragssumme zu zahlen. In jedem Falle ist die Summe der zu zahlenden Vertragsstrafen auf 5 % der Bruttoauftragssumme begrenzt. Eines ausdrücklichen Vorbehalts der Geltendmachung der Vertragsstrafe bei Abnahme der Leistung bedarf es nicht. Die Vertragsstrafe kann vielmehr bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Das Recht, einen tatsächlich darüber hinausgehenden Schaden geltend zu machen, wird hierdurch nicht berührt.

11. Besondere Kündigungs- und Rücktrittsrechte
11.1. Die BSR sind ungeachtet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen, wenn:

- der Auftragnehmer oder von diesem beauftragte Dritte Handlungen im Sinne der
- §§ 333, 334 StGB begehen;
- der Auftragnehmer den Vertragsschluss unter Verletzung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) herbeigeführt hat;

- der Auftragnehmer seine Zahlungen und/oder sonstige Erfüllungshandlungen (auch gegenüber Dritten) nicht nur vorübergehend einstellt, Insolvenz droht oder ein Insolvenzantrag gestellt wird.

11.2. Bei Rücktritt vom Vertrag oder Kündigung aus diesen Gründen sind die BSR berechtigt, aber nicht verpflichtet, empfangene Lieferungen oder Leistungen ganz oder teilweise gegen Vergütung ihres jeweiligen Wertes zu behalten.
11.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den BSR den infolge des Rücktritts oder der Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen. Ansprüche des Auftragnehmers wegen Nichterfüllung sind ausgeschlossen.
11.4. Im Übrigen richten sich die Folgen des Rücktritts und der Kündigung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

12. Mängelansprüche
12.1. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt, soweit nichts anderes vereinbart wird, fünf Jahre. Die Frist beginnt mit der Abnahme der gesamten Leistung.
Im Übrigen gilt § 13 VOB/B.
12.2. Die Bauleistungen müssen frei von Sachmängeln sein und insbesondere den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen entsprechen. Für die Einhaltung der einschlägigen DIN-, VDE- und sonstigen Normvorschriften sowie der gesetzlichen Bausicherheits-, Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften hat der Auftragnehmer einzustehen.

13. Überlassene Unterlagen, Geheimhaltung, Werbung
13.1. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die dem Auftragnehmer zur Angebotsabgabe oder zur Leistungserbringung überlassen wurden, behalten sich die BSR sämtliche Eigentums- und Verwertungsrechte vor. Sie sind ausschließlich für die Leistungserbringung aufgrund der Bestellung zu verwenden. Sie sind den BSR auf Anforderung zurückzugeben.
13.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der BSR offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Durchführung des Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Wissen mit Zustimmung der BSR veröffentlicht wird.
13.3. Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen und Informationen, die der Auftragnehmer zur Angebotsabgabe von den BSR erhält und für die nicht bei Überlassung ausdrücklich die Geheimhaltung angeordnet wird, darf der Auftragnehmer nur zum Zwecke der Angebotserstellung an Dritte weiterreichen, jedoch auch nur dann, wenn er den Dritten vertraglich zur Geheimhaltung verpflicht. Für Pflichtverletzungen des Dritten hat der Auftragnehmer wie für eigene einzustehen.
13.4. Veröffentlichungen über Leistungen des Auftragnehmers oder Dritter – gleich ob mündlich, schriftlich, elektronisch oder mittels sonstiger Medien – bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der BSR, auch wenn das Vertragsverhältnis bereits beendet ist. Als Veröffentlichung gilt auch die Bekanntgabe an einen begrenzten Personenkreis.
13.5. Die BSR sind berechtigt, dem Auftragnehmer Hinweise auf Geschäftsverbindungen mit den BSR jederzeit zu untersagen. Der Auftragnehmer hat solche dann sofort zu unterlassen.
13.6. Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung der BSR zulässig.

14. Hausordnung, Arbeitssicherheit
Werden Bauleistungen auf dem Gelände oder in den Räumen der BSR erbracht, sind die Hausordnung und die Arbeitssicherheitsbestimmungen, die im Internet unter: http://www.bsr.de allgemein bekannt gemacht werden, zu beachten. Verfügt der Auftragnehmer nicht über einen Internetzugang, so hat er dies dem Einkauf der BSR mitzuteilen und erhält dann die Hausordnung und Arbeitssicherheitsbestimmungen schriftlich. Die Bestimmungen werden für betriebsfremde

Beschäftigte Vertragsbestandteil. Der Auftragnehmer ist auch zur Beachtung der für die Objekte der Tochter- und Beteiligungsgesellschaften der BSR geltenden Hausordnungen verpflichtet, soweit die vertragsgemäße Leistung dort zu erbringen ist. Sofern diese über keine eigene Hausordnung verfügen, gilt die der BSR.

15. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

15.1. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen den BSR und dem Auftragnehmer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit bei Auslandbezug eine freie Rechtswahl nicht zulässig ist, gilt das nach den zwingenden Vorschriften des Internationalen Privatrechts anzuwendende Recht. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Bei der Vertragsauslegung ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Wortlaut verbindlich.

15.2. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz der BSR. Als Gerichtsstand wird Berlin vereinbart. Die BSR sind jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch an seinem Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen.

15.3. Sollten einzelne Punkte dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung wird durch die gesetzliche Regelung ersetzt.